

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 05.02.2024

Az.: 6 K 46/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.06.2024	10:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schlotheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Schlotheim	9, 1305/1	Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche	Am Marolteroder Bach bei den Trippelweiden, 99994 Schlotheim	12.853	2680 BV 8
2	Schlotheim	5, 1042/695	Landwirtschaftsfläche	Der Querschlag auf dem Hattenberge, 99994 Schlotheim	17.738	2680 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

derzeitige Nutzung als Pferdekoppel, zur Kleintierhaltung und als Garten, geringfügig bebaut mit einfachen Nebengebäuden (Kleintierställe und Schuppen);

Verkehrswert:

16.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 24.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 24.06.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Für ein Gebot des Schuldners wird auf die Pflicht zur erhöhten Sicherheitsleistung gemäß § 68 Abs.3 ZVG hingewiesen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.